

**Dokumentation und Feststellung über eine
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

Bauherr: Stadt Oberndorf, Klosterstraße 3, 78727 Oberndorf
Baugrundstück: Oberndorf
Gemarkung: Oberndorf
Entwurfsverfasser: WALD + CORBE Consulting GmbH, 76549 Hügelsheim
Wasserrechtsverfahren: Hochwasserschutzmaßnahme M4 in Oberndorf am Neckar, Bereich Kernstadt

Der Hochwasserschutz am Neckar in Altoberndorf soll verbessert werden. Hierfür hat das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Auf Basis dieser Studie wurden konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz entwickelt. Eine dieser Maßnahmen (M 4) befindet sich in Oberndorf zwischen Freibad und Rosenfelder Straße. Hier soll auf einer Länge von insgesamt ca. 865 m entlang der Neckarböschung eine Spundwand errichtet werden.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme kann für den Bereich Oberndorf Stadt ein Hochwasserschutz für das 100-jährliche Hochwasser (HQ 100) erreicht werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 1 und der

Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG, ist für die vorgenannte Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine

allgemeine Vorprüfung

durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 (zum UVPG) aufgeführten Kriterien, durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
 Postfach 14 62
 78614 Rottweil
 Fon: 0741/244-0
 Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5
 78628 Rottweil
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
 Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Do. 8.30 - 11.30 Uhr
 14.00 - 17.00 Uhr
 Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
 Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
 Do. 8.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
 Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
 IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
 BIC: SOLADES1RWL
 Volksbank Rottweil
 IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
 BIC: [GENODES1VRW](https://www.gbnodes1vrw.de)

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist ein Dokument (Allgemeine UVP-Vorprüfung FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG vom 31.01.2024) beigefügt, welches in ausreichender Tiefe auf die Merkmale des Vorhabens, des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eingeht (§ 7 Abs. 4 UVPG). Auf diese Unterlage wird insoweit verwiesen.

Im Einzelnen:

1. Merkmale des Vorhabens

a. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Zur Herstellung des Hochwasserschutzes in Oberndorf Stadt soll zwischen dem Gelände des Freibads und der Rosenfelder Straße eine Spundwand errichtet werden. Die Einbindetiefe der Spundwand ab GOK (Geländeoberkante) beträgt 4 m. Die Höhe der Spundwand ab GOK liegt im Mittel bei ca. 0,80 m. Die Oberkante liegt (mindestens) auf Höhe des Wasserspiegels bei HQ100 Klima, zuzüglich 20 cm Freibord.

b. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Entlang des Neckars werden derzeit vom Regierungspräsidium Freiburg weitere Maßnahmen zum Hochwasserschutz geplant bzw. bereits umgesetzt. In Oberndorf sind nördlich im Bereich des Umspannwerks (Maßnahme M 6) Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt worden. Südlich in Altoberndorf im Bereich der Austraße (Maßnahme M 3) sind Hochwasserschutzmauern entlang der Austraße sowie eine Straßensanierung vorgesehen und konnten zwischenzeitlich auch genehmigt werden. Es handelt sich hierbei ebenfalls nur um linienförmige Eingriffe mit einem geringen Gesamtflächenumfang.

c. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche:

Die direkte Flächeninanspruchnahme für die Spundwand liegt bei ca. 295 m². Der direkte Eingriffsbereich durch Bodenauf- und Abtragsarbeiten beträgt ca. 7.407 m².

Boden:

Innerhalb des Baufelds (ca. 7.702 m²) wird Boden in Anspruch genommen (Auf- und Abtragsarbeiten). Bei dem Boden im Bereich der Neckarböschung und im Bereich des Fuß- und Radwegs handelt es sich um aufgeschüttetes

Material, d.h. um einen deutlich durch menschliche Tätigkeit veränderten und damit gestörten Boden.

Wasser:

Es handelt sich um eine Mauer zum Zwecke des Hochwasserschutzes. Bei einem HQ100 wird das Wasser des Neckars zurückgehalten und verhindert die Überflutung der dahinterliegenden Gewerbeflächen und Erholungseinrichtungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Für den Bau der Spundwand wird überwiegend grasreiche Ruderalvegetation im Bereich der Neckarböschung sowie bereits versiegelte Fläche in Anspruch genommen. Außerdem müssen insgesamt 49 größere Bäume (überwiegend Ahorn) entlang der Dammkrone gerodet werden. Die Bäume werden nach Beendigung der Baumaßnahme durch Neupflanzungen in gleichem Umfang entlang der Neckarböschung ersetzt.

Davon betroffen sind Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie Jagdhabitats und potenzielle Ruhestätten von Fledermäusen. Der artenschutzrechtliche Ausgleich hierfür wurde im Rahmen der zum Vorhaben erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt.

d. Abfallerzeugung

Es fallen keine Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an.

e. Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Mit Umweltverschmutzungen und Belästigungen ist bei sachgemäßem Baustellenbetrieb, sowie durch das Bauwerk selbst nicht zu rechnen.

f. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind

Es werden keine risikoreichen Stoffe verwendet oder Technologien angewandt. Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz und damit der Abwendung von Risiken durch Überschwemmungen.

Mit Risiken von Störfällen im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht zu rechnen. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

2. Standort des Vorhabens

a. Lage

Das Planungsvorhaben sieht den Bau einer Spundwand entlang der Böschungsoberkante des Neckars im Stadtgebiet entlang eines Fuß- und Radweges sowie im Bereich von Gewerbeflächen vor. Der Untersuchungsbereich liegt im Zentrum von Oberndorf. Das Gelände befindet sich auf einer Höhe von ca. 460 bis 470 m ü. NN.

b. Nutzungs- und Qualitätskriterien

Fläche

Der Vorhabenbereich liegt im Stadtgebiet von Oberndorf am Neckar. Der Neckar ist in diesem Bereich begradigt und beidseitig mit einer relativ steilen Böschung abgegrenzt. Die Siedlungsnutzung grenzt beidseitig an die Oberkante der Böschung an, so dass die Flächenverfügbarkeit im gesamten Vorhabensgebiet sehr eingeschränkt ist. Durch angrenzende Siedlungs-, Gewerbe- und Straßeninfrastrukturflächen besteht im Neckartal in diesem Bereich eine relativ große Vorbelastung in Bezug auf den Flächenverbrauch.

Boden

Im Bereich des Vorhabens wurde Boden für den Bau des Dammes an der Neckarböschung aufgeschüttet. Direkt angrenzend befinden sich Gewerbeflächen mit asphaltierten und teilversiegelten Bereichen. Es handelt sich nicht um natürlich gewachsenen, sondern um einen deutlich durch menschliche Tätigkeit veränderten und damit gestörten Boden.

Landschaft

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich ist geprägt durch die Siedlungsnutzung, die Gewerbeflächen auf der linken Uferseite im Norden und die Freizeitanlagen (Sport- und Tennisplatz, Freibad) im Süden des Vorhabensgebiets. Der Neckarverlauf und das Neckarufer ist durch die Begradigung eher monoton ausgeprägt.

Das prägende Element für das Landschaftsbild stellt die Baumreihe aus alten, großkronigen Ahornbäumen dar, die die gesamte Neckarböschung auf beiden Seiten am oberen Rand säumt und auch im Bereich des Rad- und Fußweges beidseitig den Weg begleitet.

Der nördliche Bereich weist stark überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung auf, im südlichen Bereich wertet die attraktive, begrünte Wegeverbindung den Gesamteindruck auf.

Wasser - Oberflächenwasser

Der Neckar grenzt direkt an das Vorhaben an. Er verläuft in einem begradigten Flussbett. Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet reicht bis an die Böschungsoberkante des Neckars, die umliegende Gewerbefläche wird bei einem HQ 100 entsprechend der Hochwasserkarte der LUBW überflutet.

Der Fluss mit Uferbereich ist als FFH-Gebietsfläche ausgewiesen.

Wasser - Grundwasser

Entsprechend der hydrogeologischen Einheit gehört der Vorhabensbereich zum unteren Muschelkalk. Dieser ist im Bereich des Neckartals von Altwasserablagerungen überdeckt. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter aus jungquartären Flusskiesen und –sand.

Das Vorhabengebiet liegt in der Neckaraue, der gemessene Wasserstand entspricht in etwa dem Wasserstand im Neckar.

Vorbelastungen ergeben sich durch die bestehenden Versiegelungen (Straßen, Bebauung, Gewerbeflächen).

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der Böschungsbereich ist überwiegend mit ruderalisiertem Grünland bewachsen. Im südlichen Bereich erstreckt sich die Maßnahme entlang eines auf einem Damm verlaufenden Fuß- und Radwegs. Entlang des Weges sowie entlang der Böschungsoberkante befindet sich eine Baumreihe (ca. 67 Bäume) aus überwiegend alten, großkronigen Ahornbäumen entlang der gesamten Vorhabenfläche.

Im südlichen Bereich grenzen verschiedene Sporteinrichtungen an die geplante Spundwand an, im mittleren und nördlichen Bereich befinden sich direkt angrenzend Gewerbeflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad.

Weitere kleinräumig auftretende Vegetationstypen sind kleinere Gehölze entlang von Zäunen, Rasen- und kleine Grünlandflächen.

Vorbelastungen für im Untersuchungsgebiet bestehen in erster Linie durch die dicht an den Neckar angrenzende Nutzung und den hohen Anteil an versiegelten Flächen.

Bei den betroffenen Tiergruppen handelt es sich um Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie Jagdhabitats und potenzielle Ruhestätten von Fledermäusen. Des Weiteren können indirekt Fische durch eine Veränderung der Beschattungsintensität des Neckars betroffen sein.

Klima und Luft

Die Bäume sowie die weiteren Gehölze innerhalb der untersuchten Fläche dienen der Luftregeneration, dem Klimapuffer und auch dem Immissionsschutz. Der Neckar bildet eine großräumige Kaltluftabflussbahn von übergeordneter Bedeutung.

Die Gewerbeflächen mit einem hohen Anteil an versiegelten und befestigten Flächen sind als Flächen mit hohem Anteil wärmeerzeugender Oberflächen als klimatisch vorbelastend einzustufen.

3. Schutzgüter	Betroffenheit
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiet 7717-341, direkt angrenzend/ randlich betroffen)	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile , einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Biotop Nr. 177173250282, ca. 30 m westlich an der gegenüberliegenden Neckarseite, nicht direkt betroffen)	<input type="checkbox"/>
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	<input type="checkbox"/>
Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ÜSG Nr. 520.325.000.070	<input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte entspr. ROG	<input type="checkbox"/>
Amtlich verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft	<input type="checkbox"/>

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens wurden unter Berücksichtigung der unter den Ziffern 3.1 - 3.7 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Gesichtspunkten beurteilt. In diesem Zusammenhang wird auf die Tabelle 2 der Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Büros FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG vom 31.01.2024 verwiesen.

Im Rahmen der behördlicherseits durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- NABU-BUND-Oberndorf a. N.
- Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht
- Stadtverwaltung Oberndorf a. N., als Belegenheitsgemeinde
- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, technische Fachbehörde
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Rottweil, Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt, Sachgebiet Gewerbeaufsicht

Die beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Summarisch ist daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu rechnen.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Daher wird gemäß § 7 Abs. 1 und 7 UVPG festgestellt, dass für die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen in Oberndorf am Neckar, Bereich Kernstadt (M 4) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf den Internetseiten des Landratsamts Rottweil und des UVP-Portals bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

- Geringe Flächeninanspruchnahme, kleinräumiges u. linienförmiges Vorhaben
- Sehr geringe dauerhafte Versiegelung mit 295 m³

- Sehr starke anthropogene Vorprägung / Belastung
- Keine Risiken für menschliche Gesundheit erkennbar
- Vorhaben dient dem Hochwasserschutz und damit der Abwendung von Risiken durch Überschwemmungen
- Keine Kumulation mit weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben

Rottweil, den 24.04.2024

Landratsamt Rottweil

- Umweltschutzamt -